

Name und Anschrift des Antragstellers

--

Vermerk der Behörde

Eingang: Ausgang Erlaubnis an Antragsteller:
--

**Dieser Antrag ist mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Termin einzureichen!
 Die Gebühr für die Ausnahmegenehmigung beträgt 25 €.**

Gemeinde Nordharz
 Fachbereich Bauen und Ordnung
 Team Ordnung
 Straße der Technik 4
 38871 Nordharz/OT Veckenstedt

Bearbeiter: Frau Wiedenbach
 Fax :039451/600-50
 Tel.: 039451/600-36
 E-Mail: c.wiedenbach@gemeinde-nordharz.de

Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Lagerfeuers / Brauchtumsfeuers

Hiermit beantrage ich die Erteilung einer Genehmigung auf Abbrennen eines o. g. offenen Feuers mit einer Fläche größer 1 m².

1. Art des Feuers:

Lagerfeuer /Brauchtumsfeuer _____ m breit; _____ m; lang _____ hoch

2. Termin des Feuers (Datum):

am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Genauer Ort des Feuers:

genauer Ort (Ort, Straße, Hausnummer) _____

Sofern durch das offene Feuer Schäden entstehen, verpflichte ich mich, alle entstandenen Schäden auszugleichen. Brandschutzvorschriften sind zu beachten.

Sollte ich nicht Eigentümer der Fläche sein, auf der das Feuer abgebrannt wird, werde ich mir vom Flächeneigentümer eine Erlaubnis einholen.

Ort, Datum

Unterschrift

Auszug aus der Gefahrenabwehrverordnung

§ 5**Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Feuern mit einer Grundfläche größer 1 m² und einer Höhe größer 1 m sowie das Flämmen von Flächen ist verboten. Ausnahmen davon sind gebührenpflichtig möglich. Feuer unter 1 m² sind 1 Woche vor dem Abbrennen dem Ordnungsamt der Gemeinde Nordharz gebührenfrei zu melden. Feuer in Feuerkörben und Feuerschalen bis 1 m Durchmesser sind davon ausgenommen. Es darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Übliche Brauchtumsfeuer der Kommunen oder Vereine sind zulässig und gebührenfrei, unterliegen jedoch der Meldepflicht an die Gemeinde Nordharz.
- (2) Eine erhebliche Rauchbelästigung ist zu verhindern. Der Einsatz von Brandbeschleunigern ist verboten. Zur Brandbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass das Feuer unverzüglich gelöscht werden kann. Die Feuerstelle muss durch eine volljährige Person beaufsichtigt werden, bis das Feuer und die Glut erloschen sind.
- (3) Eine mögliche Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.
- (4) Die Festlegungen dieses Paragraphen 5 finden keine Anwendung beim Verbrennen von nichtkompostierbaren Gartenabfällen nach der Gartenabfallverbrennungsordnung des Lk Harz.